

# Landes-Zeitung.

werden die Spaltenzeit oder deren Raum mit 20 Pfg. solche aus Gallen mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von untern Annoncenstellen nur allen Annoncen-Expeditionen zugewiesen.  
Wesamen die Zeile 60 Pfg.  
Erstent nächstlich pränumer. Sonntag und Montag einmal, sonst pränumer. täglich.  
[Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.]

**Bezugspreis**  
für Halle vierteljährlich 2.50 M., bei zweimonatlicher Zustellung 2.75 M., durch die Post 3 M., pro monatlich 2 M., einmonatlich 1 M., anstands. Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen.  
Nr. 9638 des anst. Zeit.-Verz.  
Hrsgabeort:  
Carl Dehmann in Halle S.  
Sprechstunde am der Robellen 11-1 Uhr.  
[Verleger: Robellen Nr. 2532. — Expedition Nr. 176.]

Verantwortlicher Herausgeber.

Nr. 275.

Halle a. d. Saale, Freitag, den 15. Juni

1900.

## Reichsrecht bricht Landesrecht.

Der Reichstag hat am Montag, am Tage vor dem Schluß der Session, aus Anlaß einer parlamentarischen Interpellation Fragen erörtert, die gerade gegenwärtig von großer praktischer Bedeutung sind und auch nach der mehrfachen Verhandlung über die Interpellation noch keineswegs als erledigt angesehen werden können.  
Es handelte sich in der Hauptsache darum, ob die jetzt in einer Anzahl von Einzelstaaten im Gange befindliche Gesetzgebung in betreff der Rechtsverhältnisse landwirtschaftlicher Arbeiter sich vereinbaren läßt mit den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung. In Anbacht und Reichs j. L. sind jüngst Gesetze erlassen worden, welche den Kontraktverhältnissen landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber unter Strafe stellen, die zwangsweise polizeiliche Zurückführung kontraktverpflichteter Arbeiter in das Arbeitsverhältnis anordnen und die Koalition landwirtschaftlicher Arbeiter zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen ebenfalls unter Strafe stellen. Eine solche Gesetzgebung besteht in Preußen seit dem Reichstagesjahr 1894. Die erörterten Fragen entfallen aber theilweise noch der Bestimmung. Eine weitere Verklärung des verfassungsmäßigen Verhältnisses der Reichsregierung nach den jüngsten Abstimmungen im Abgeordnetenhaus in Aussicht genommen. Auch in anderen Staaten sind ähnliche Gesetze in Vorbereitung.  
Diese Gesetzgebung, so schreibt sehr richtig die „Preuss. Zeitung“, der wir diesen Artikel entnehmen, keinen positiven Charakter, sondern ist nur einseitig auf eine Abmilderung der ihren Ausgang genommen hat vom landwirtschaftlichen Verband der Provinz Sachsen und vom deutschen Landwirtschaftsverband. Ein verkehrtes Mittel, die Leutenheit auf dem platten Lande zu bekämpfen, als eine derartige Gesetzgebung kann nicht erachtet werden. Ein solches Unwohlsein gegen die landwirtschaftlichen Arbeiter muß gerade dazu führen, die Handt derselben vom Lande in die Städte noch mehr zu verfrachten.  
Aber nicht darum handelt es sich gegenwärtig, sondern darum, ob überhaupt gegenüber der Reichsgesetzgebung solche landesgesetzliche Bestimmungen zulässig sind. Das in betreff der gesetzlichen Arbeiter solche Bestimmungen der Reichsgesetzgebung gegenüber werden, abgesehen von seiner Seite beweist. Aber die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter unterliegen nicht den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung. Es fragt sich aber, ob Bestimmungen der erörterten Art nicht allgemeinen Rechtsstörungen des Reichs widersprechen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Herr Niederer, bekräftigt dies überall in mehr oder weniger bestimmter Weise. Anderer Ansicht aber waren, abgesehen von den Sozialdemokraten, die Abg. Wasserjann, Spahn, Müller-Meinungen und Rosler-Deffian, welche sich zu dem Gegenstand der Interpellation äußerten. Das jene Bestimmungen dem Geiste der Reichsgesetzgebung zuwiderlaufen, darüber waren die genannten Redner einig.  
Nur inwieweit jene Bestimmungen auch dem Wortlaut der Reichsgesetzgebung widersprechen und deshalb unerbittlich sind, war Gegenstand verschiedener Rechtsauffassungen. Abg. Wasserjann meinte, daß die Bestrafung des Kontraktbruches landwirtschaftlicher Arbeiter der Landesgesetzgebung freilich. Zutreffend wird dagegen Abg. Müller-Meinungen darauf hin, daß das Reichsrecht, indem es den Kontraktbruch des Schiffsmannschaften und den Kontraktbruch bei Verweigerung für das Her unter Strafe stellt, die ganze Materie gerichtet und damit eine Bestrafung des Kontraktbruches in anderen Fällen ausgeschlossen habe. — Abg. Wasserjann führte aus, daß die Civilprozessordnung des Reichs bei Verlegung der vertragsgemäßen Pflichten im Eherecht und im Arbeitsverhältnis nur eine Klage auf Schadenersatz gestattet, womit aber freilich die zwangsweise Zurückführung auf anderem Wege wie demjenigen des Civilprozesses in Gemäßheit von Bestimmungen der Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen sei. — Uebereinstimmend waren alle Redner der Ansicht, daß das Koalitionsverbot für landwirtschaftliche Arbeiter gegen das Reichsrecht verstoße, weil das Strafgesetzbuch allgemein, also auch für landwirtschaftliche Arbeiter, die Fälle strafbarer Mißthun und Verletzung sehr ungenügend habe.  
Gegenstand der Interpellation war aber auch noch eine Verordnung, welche sich nicht auf landwirtschaftliche, sondern auf gewerbliche Arbeiter bezog; die jüngst erlassene Verordnung des Senats von Lübeck, welche das Streikpostensetzen unter Strafe stellt. Hier ist hauptsächlich eine Bestimmung der begründeten Nachahmungsverordnung im Wege parlamentarischer Verhandlung zur Geltung gebracht worden. Die oben genannten Redner hatten eine Bestrafung des Streikpostensetzen für zulässig, wenn dasselbe in grober Unthat ausbräche. Ebenso erachteten sie Strafgesetzbuchverordnungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs für zulässig. Die läbliche Verordnung aber greift durch die Bestimmung, welche Personen, welche planmäßig zum Zweck der Verhinderung oder Verhinderung der Arbeiter einer Arbeitsstelle an, an einem öffentlichen Orte sich aufhalten“ usw., mit Strafe bedroht, in die durch die Reichsgesetzgebung geregelten Modalitäten der Ausübung des Koalitionsrechts ein.  
Staatssekretär Niederer hielt auch die läbliche Verordnung für zulässig. Er stellte sich überhaupt allen diesen Rechtsfragen gegenüber auf dem Standpunkt von Boden-Müller der Fritz Reuter und dessen Anspruch: „Was ist als die Sache da?“ Die Sache regte sich ja von selbst. Wenn solche Bestimmungen des Landesrechts wirklich im Widerspruch ständen mit dem Reichsrecht, so könnte der strafrechtlich Verbot dies vor Gericht geltend machen, und die Gerichte würden absondern auf die Ungültigkeit der landesgesetzlichen Be-

stimmung erkennen. Daburch würde die betreffende Regierung gezwungen, die landesgesetzliche Bestimmung zurückzunehmen.  
Einen solchen allgemeinen Standpunkt halten wir nicht für gerechtfertigt. Ob eine Strafbestimmung reichsrechtlich zulässig ist, ist nicht eine Angelegenheit, welche bloß Prinz und Prinz angeht. Wenn solche Fragen abhängig sind davon, wie weit der Einwand des Verstoßes gegen das Reichsrecht vom Angeklagten oder vom Gericht geltend gemacht und wie weit die rechtliche Entscheidung darüber in den höheren Instanzen geführt wird, so entsteht notwendig eine allgemeine Reichsrechtlichkeitsfrage in Bezug auf die Grenzen zwischen Reichsrecht und Landesrecht. Die Reichsregierung hat verfassungsmäßig die Verpflichtung, alle der Zuständigkeit des Reiches unterliegenden Angelegenheiten zu beschaffen. Wenn die Reichsregierung zunächst die Entscheidung der Gerichte maßgebend sein lassen will über den Einwand von Reichsrecht und Landesrecht, so muß ihr durch ein Reichsgericht das Recht eingeräumt werden, in den einschlägigen Prozessen zu interveniren und auch selbstständig eine Klage auf Ungültigkeitserklärung anzustrengen. Auch ist es dann nicht länger zulässig, daß in Bezug auf die Rechtsgültigkeit von Landesgesetzen das oberste Gericht des betreffenden Landes die endgültige Entscheidung zu treffen befehligt ist gegenüber der Reichsgesetzgebung. Unmöglich kann beispielsweise das preussische Kammergericht, wie Herr Niederer meint, allein maßgebend sein über die Frage, ob das preussische Gesetz von 1864 gegenüber der Reichsgesetzgebung noch in Kraft geblieben ist.  
Die ganze Frage ist früher wenig praktisch gewesen. Sie gewinnt aber in dem Maße eine größere Bedeutung, wie offenbar das Bestreben einer Anzahl Regierungen dahin geht, alles das, was man gegenüber dem Reichstag an realen Bestimmungen durch Reichsrecht nicht erlangen kann, im Wege der Partikular-Gesetzgebung herbeizuführen. Wer allem wird es auch wichtig sein, einmal zu entscheiden, wie weit die nützlich eingeleitete Verbesserung der Baarenhäuser sich im Einklang mit der Reichsgesetzgebung befindet. Unserer Ansicht nach wird hier unter Berufung auf das Befreiungsrecht der Einzelstaaten hinsichtlich der Gewerbefreiheit illusorisch gemacht. Die Unterdrückung der Gewerbebeit ist bei dieser Gesetzgebung der eigentliche Zweck, die Verbesserung nur Mittel zum Zweck der Reichsgesetzgebung gegenüber.

antworten. Nach Mitteilung des Reichsjustizars beauftragte sich am 30. April d. J. der Vorstand der Reichsanstalt an gotischen Finanzamt auf 1,468,000 Mark. Es erhebt, wie in der Begründung der Vorlage gesagt wird, unbedenklich, die Angerufenen dieser Währungsnoten sofort in Zahlung zu stellen. Eine Veranschlagung des Aufwandes oder überhaupt des Geldverkehrs ist hierbei nicht zu befragen, da die hiesigen Eingänge der Währungsnoten bei der Reichsanstalt während der letzten Jahre seien, das sie aus dem Verkehr so gut wie verschwunden ist. Der Reichsanstalt hat daher der folgenden dem Reichstag zu erstellender, Beschlussempfehlung zugestimmt: § 1. Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichsgeldnoten zu 5 Mark nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Entlohnung beauftragten Stellen niemand verpflichtet, diese Währungsnoten in Zahlung zu nehmen. § 2. Bis zum 30. September 1901 werden die Reichsgeldnoten zu 5 M. bei den Reichs- und Landesstellen zu ihrem gesetzlichen Werthe so wohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsgeldnoten umgetauscht. § 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchgeführte und anderwärts durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verkehrte, sowie auf verfallene Währungsnoten keine Anwendung. Auch die Vorlage über die Ausprägung von Reichsilbermünzen ist, wie ebenfalls bereits erwähnt, vom Bundesrat angenommen worden. Durch die Währungsnotenvolle vom 1. Juni 1900 und der fünfjährige Währungsnotenvolle vom 1. Juni 1901 für den Kopf der Bevölkerung des Reichs von 10 auf 15 Mark erhöht worden, um der im Geldverkehr aufgetretenen lebhaften Nachfrage nach Reichsilbermünzen ansehnliche Verdrängung zu gewähren. In der Begründung der Vorlage wird bemerkt: Der Reichstag des Bundesrats vom 16. Dezember 1897 über die Ausprägung von 28½ Millionen Mark Reichsilbermünzen wird bis zum 30. Juni d. J. erledigt sein. Hiernach erachtet es geboten, sobald mit einer veränderten Ausprägung von Reichsilbermünzen vorgehen. Es ist in Aussicht genommen, diese Währungsnoten für das ganze Reichsbudget zu berechnen, um den Währungsnoten eine ihren Verdrängungsmöglichkeiten hinsichtlich sich anpassende Entlohnung der Währungsnoten zu erreichen. Diese für die Silberprägung eines Jahresbedarfes von 30 Millionen Mark zu Grunde, so würden an die Zeit vom 1. Juli 1900 bis zum 31. März 1901 und 22½ Millionen Mark zur Ausprägung entfallen. Welcher vornehmlich in den Substratirtheilungen fortan Nachfrage nach Gold- und Zweimarkstücken, welche es angerechnet, diese Währungsnoten zu 3 Millionen in 100 Millionen, 10 Millionen in 20 Millionen und 4½ Millionen in 10 Millionen auszubringen. Mit diesen Anträge hat sich der Bundesrat einverstanden erklärt und auch damit, daß zur Vermeidung möglicher Störungen die Änderung getrieben wird, die Ausprägung von solchen Währungsnoten, die nicht in der Lage sind, die Prägung rechtzeitig durchzuführen, den anderen Währungsnoten verhältnismäßig zu gewähren.

## Deutsches Reich.

Die Waarenhaussteuervorlage.

Die Waarenhaussteuervorlage ist vom Herrenhaus in zwei Punkten abgeändert worden, so daß dieselbe nochmals dem Abgeordnetenhaus zur Beschlußfassung zugehen muß. Zunächst ist die Grenze für die Besteuerung der Waarenhäuser bei 400,000 Mark jährlichen Umlages gezogen worden. Die Regierungsvorlage verlangte bekanntlich, daß die Besteuerung erst bei einem Umlage von 500,000 M. beginnen solle und verhielt sich der Forderung des Abgeordnetenhauses gegenüber, die untere Grenze auf 300,000 M. festzusetzen, strikte ablehnend. Herr v. Miquel erklärte ausdrücklich, man gefürchte das Zustandekommen des Gesetzes ernstlich, wenn man unter dem Maß der Regierungsvorlage verbliebe. Das Abgeordnetenhaus sagte sich, der Reichstag werde, nicht dem eigenen Triebe, und ließ es bei den 500,000 Mark verbleiben. Das Herrenhaus aber sagte sich, wenn auch Herr v. Miquel von einer Besteuerung der Waarenhäuser mit 300,000 M. Umlage nichts wissen wollte, sollte er vielleicht bei 400,000 M. Umlage mit sich geben. Und es scheint, Herr v. Miquel ist zu dieser Konzeption bereit. Dagegen wandte er sich nachdrücklich gegen die zweite Forderung, die das Herrenhaus vorgenommen hat: die Freilassung der Waarenhäuser der Beamten- und Offiziersvereine von einer Steuer. Nach der Ansicht der Mehrheit des Herrenhauses ist bei dieser Art Waarenhäuser der Waarenhäuser wohl auch ein bedeutender und alle möglichen Waarenhaltungen inausföhrbar; aber der Zweck sei doch nicht nur schneller Geldgewinn, sondern die Hebung der Wohlthatigkeit, der Abzug einer billigen Verzinsung des Anlagekapitals, Verwendung zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken. Dagegen sei eine Einbeziehung der Vereinswaarenhäuser in das Gesetz nicht gerechtfertigt. Herr Graf v. Mündowström führte außer dem „gemeinnützigen“ Zwecke auch noch an, daß sonst die Vereinswaarenhäuser sich auf denselben Standpunkt stellen könnten, wie die übrigen Waarenhäuser: das Personal möglichst billig zu beschaffen. Dem Zweck dafür, daß letzteres geschieht, und daß in den Waarenhäusern geringere Gehälter und Löhne gezahlt werden wie dort, ist er aber nicht abgeneigt. Durch den Widerspruch des Herrn von Miquel ließ sich das Herrenhaus nicht zur Ablehnung des Kommissionsantrages bewegen und beschloß die Freilassung dieser Kategorie von der neuen steuerlichen Belastung. Auch ein Theil der Bank im Herrenhaus stimmte für die Freilassung in der Hoffnung, dadurch das ganze Gesetz für die Regierung oder das Abgeordnetenhaus unannehmlich zu machen. Ob ein solcher Optimismus gerechtfertigt ist, werden die nächsten Tage lehren. In Contumaxien ist man aufeinander nicht geneigt, dieser Befreiung zuzustimmen, und auch ein Theil der Konservativen sieht auf denselben Standpunkte. Dann wäre allerdings das Scheitern der ganzen Vorlage nicht unwahrscheinlich.

Angerufenen von Geldnoten und vermehrte Ausprägung von Reichsilbermünzen.

Wie schon berichtet, hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung der Vorlage über die Angerufenen von Geldnoten und vermehrte Ausprägung von Reichsilbermünzen zugestimmt. Durch die Währungsnotenvolle vom 1. Juni 1900 ist dem Bundesrat die Ermächtigung gegeben, diese Angerufenen von

Die „Tägliche Rundschau“ gibt heute die von Victor Schweinburg angekündigte Erklärung ab, indem sie schreibt:

„Die von uns aufgestellte Behauptung, Herr Schweinburg sei von einem Angestellten des Deutschen Flottenvereins angezogen worden, trifft nicht zu. Die Rundschau ist uns von dem Berliner Blatt, deren geschäftliche Stellung ihre Glaubwürdigkeit zu befragen seien, mit dem schriftlichen Ausrufen, ihre Angaben zurechtzuerichten zu bekräftigen, übermittelt worden; trotzdem ergab eine im Antrage des Reichstages vorgenommene eingehende Untersuchung, daß nicht Herr Schweinburg, sondern ein Ausländer, der sich auch bei dem Herrn Schweinburg in Berlin befindet, das nicht nur politisch, sondern auch politisch und Vorgesetzten, sich als nicht haltbar erwiesen habe.“

Verwaltung und Reichsilber.

Das Oberverwaltungsgericht hatte sich mit einem Reichsamt zu beschäftigen, welcher zwischen der Stadt Berlin und dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin schwebte. Der Streit drehte sich um die Frage, ob der Staat oder aber die Stadt die Kosten der Ueberführung von geschickten Personen nach den hiesigen Verhältnissen zu tragen hat, nachdem die so hiesigen Lage durch Einwirkung von künftigen Umständen die Gemeingefährlichkeit der betreffenden Personen festgestellt haben. Die Ueberführung solcher Personen erfolgte in der Regel mittels Droschkens bzw. Krankenwagenportieren durch die Polizei. Der Oberpräsident war der Ansicht, daß diese Ueberführungskosten auch nach Gesetz des Reichsamtensatzes von 1892 von der Stadt und nicht vom Staat zu tragen seien, da es sich um mittelbare Polizeikosten handle, der Magistrat von Berlin hingegen rechnet die fraglichen Ueberführungskosten zu den unmittelbaren Polizeikosten. Schließlich erließ der Oberpräsident gegen die Stadt Berlin eine Zwangsverfügung wegen deren die Stadt Berlin Ueberführungskosten. Diese Verfügung ist die Stadt Berlin nicht abgeneigt, sondern hat die Ueberführungskosten aus Mitteln der Stadt Berlin zu tragen, welche die Stadt Berlin zu tragen habe.

Soziale Angelegenheiten.

Bei der für die nächste Reichstagsession geplanten Novelle zum Krankenversicherungsgesetz wird es sich in erster Linie um die Verlängerung der gesetzlichen Dauer der Unterstützung seitens der Krankenkassen auf 26 Wochen zu handeln. Es sollen aber gleichzeitig andere Bestimmungen des Gesetzes auf Grund der bisherigen Erfahrungen geändert werden. Um hierzu eine feste Grundlage zu gewinnen, hat der preussische Bundesminister den Provinzialbehörden eine Reihe von Fragen zur antwortlichen Beantwortung vorgelegt. Es seien daraus die folgenden Fragen von allgemeiner Bedeutung angeführt:

Ermöglicht es sich, den Kreis der versicherungspflichtigen Personen zu erweitern, ist insbesondere die Ausdehnung des (Kranken-) Versicherungszwanges auf alle der Zivilistenversicherung unterliegenden Personen erwünscht?  
Sollen den Arbeitgebern unter Erhöhung des aus eigenem





# Fertige Betten

**1 Oberbett, 1 Unterbett, 2 Kissen, Gustav Jahme**  
 prachtvoll dammenteiche. 4,50, 6,50, 9, 12, 15, 18, 20 M.  
 von 25 M. an.  
**Brautbetten Steckbetten v. 1,25 M. an.** Special-Geschäft, größtes am Plage.  
 Boßstraße 18,  
 Durch meine streng reelle fachkundige Bedienung werden grosse Vortheile geboten.

**Zähne** naturgetreu, gangl. schmerzlos.  
 Reparaturen u. Umänderungen sofort.  
**Ganzenlose Gebisse.**  
**Zahnziehen** schmerzlos ohne allen Beinübungs.  
 Plomben, Gold, Silber, Emaille.  
 Dr. chir. dent. Netz, prom. America,  
 Geißstr. 21. (Auf Namen und 21  
 achten.)

Empfehle mich den geehrten Herr-  
 schaften als tüchtige, gewissenhafte  
**Massense.**  
 Frau Renne, Magdeburger Str. 47, 47.

**Wilh. Heckert,**  
 Gr. Ulrichstraße 62.  
 Spezialität:  
 Nickelplattirte und  
 Reinnickel-, Kitchener-  
 u. Tafelgeräte,  
 Berdorfer Al-  
 pacca-Silber-Be-  
 stecke und Tafel-  
 geräthe.

**Unsäglich**  
 froh sind 1000 be von  
 Drauen, daß sie sich vor  
 alzuwahren  
**Sinderlegen**  
 sicher schützen können.  
 Prospect über den allein hüderen  
 Schutz gratis und franco; anschriftliche  
 illust. Brochure 50 3 (Vielverkauft).  
 Frau H. Krönig, Magdeburg.  
 Draueräder u. sämmtl.  
 Zubehörteile liefert  
 billigst Hans Crome,  
 Gindeb, Seidenvertrieb,  
 gelocht. Katalog gratis.

**Zahnstahlsäbder**  
 der Gebr. Greninger befürdern  
 Säbder das Säbden außerordentlich.  
 In Halle bei H. Waltsgott.

unterzeichnete Firmen der Tapeten-Brauche theilen einem verehrlichen  
 Publikum ergebnis mit, daß sie ihre Geschäfte

**an Sonntagen**  
 von jetzt ab bis 1. September cr.  
 von früh 10 Uhr ab geschlossen halten.  
**Friedrich Arnold. Hermann Bischoff.**  
**G. Fraundorf. Carl Rapsilber.**  
**Gebr. Untermann. Carl Winkelmann.**

**Deutsches Fabrikat!**  
 nicht zu vergleichen mit leichten ausländischen Maschinen.

**Mähemaschinen** für Getreide, Gras und Klee.  
 — Schleifsteine — Rechen. —

**Drillmaschinen** „Hallensis“, patentirtes Schürbringsystem.  
**Hackmaschinen**, sämtliche Maschinen zur Rüben- und Kartoffel-cultur,  
**Locomobilen, Göpel,**  
 Kataloge umsonst und postfrei

**Dreschmaschinen** für Dampf, Göpel- und Handbetrieb,  
**Futterbereitungs-maschinen,**  
**Ackerwalzen** und alle sonstigen landwirthsch. Maschinen und Geräthe in garantirt guter Ausführung.

Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen  
**F. Zimmermann & Co., A.-G., Halle a. S.**  
 Filialen Berlin C., Lüneburg, Schneidemühl.

**Aug. Weddy**  
 liefert auf  
**Yost-Maschine**  
 Schreibarbeiten und  
 Vervielfältigungs-  
 ger. Unterricht M. 20. 70.

**Für die Reise!**

empfehle in nur selbstem und  
 adicagenen Fabrikat:  
**Reisekoffer,**  
**Büdekartaschen,**  
**Touristenaschen,**  
**Rucksäcke,**  
**Couriertaschen,**  
**Plaidriemen,**  
**Handtaschen,**  
**Reisecessaires,**  
**Reiserollen,**  
**Taschenschreibzeuge,**  
**Füllfederhalter,**  
**Reisekontobücher,**  
**Feldflaschen,**  
**Trinkbecher,**  
**Hängematten,**  
**Turner- u. Sportgürtel,**  
**Andenken an Halle**  
 in großer Auswahl

**Albin Heintze,**  
 24 Schmeerstr. 24.



**Glanzplatten**  
 mit extra harter Sohle.  
 H. verfertigt von 3 Hart an.  
 Glanzplatten, Glanzplättchen,  
 Glanzblech, Glanzblech,  
 Nernstblech, Glanzblech  
 für 6, 12 und 18 Cent.  
 Wilh. Heckert, Gr. Ulrichstr. 62.

**Größte Auswahl**  
 in Gebrauchten und gut erhaltenen  
 Automobilen jeder Art, feiner  
 Daimler, 3 eierne Gebirgsräder  
 verschiedener Größen, 1 Fahrrad mit  
 22 Zoll Rädern und Zubehör, 7 ge-  
 polterte Bänke mit Sitz- und Rücken-  
 beuge, 1 Säge mit Eisenplatten,  
 1 Säge mit Holz- und Patentst.  
 Gehäusen und 2500, 1 eierne  
 Weintraube für 400 St. Inhalt,  
 1 Schmelzmaschine, 2 neue Weis-  
 wolle, ein 4 Händes Pulver und ein-  
 fache Baute u. u. u. verkauft billig  
 Friedrich Poileke, Geißstr. 25.  
 Telefon 2450.

Ziehung am 18.—19. Juni 1900.  
**X. Magdeburger Lotterie.**  
 120,000 Lose, 2300 Gewinne.  
**Haupt-Gewinn 6,000 Mark Werth.**  
 Eine bewohlene Equipage mit 2 eben Fierden.  
 Lose à 1 M., 11 Lose = 10 M., Porto und Uite 20 Pf. extra.  
 empfiehlt und verleiht auch gegen Briefmarken oder Rücknahme  
**E. Heintze, Wittenberg (Bez. Halle).**

Die am 1. Juli 1900 fälligen Zinscheine Nr. 4 unserer 4% Anleihe-  
 Anleihe von 1898 gelangen gegen Einlieferung derselben bereits von  
 heute ab bei  
**Herrn H. F. Lehmann in Halle**  
 und an unieren Gesellschaftskassen in Dresden,  
 Hamburg und Magdeburg  
 zur Auszahlung.  
 Dresden, 15. Juni 1900.  
**Dampfseppschiffahrtsgesellschaft**  
 vereinigter Elbes und Saaleschiffer.  
 Der Vorstand.

**Das solideste Fahrrad ist**  
**„Wanderer.“**  
 Vertreter:  
**Otto Giseke Nachf.,** Inh. Oscar Schill,  
 Halle a. S., Gr. Steinstr. 83.

**Das beste Putzmittel ist**  
**Globus-Putz-Extract**  
 von Fritz Schulz jun., Leipzig.  
 Ueberall vorrätig!

**Auction.**  
 Sonnabend, den 16. d. Mts., Mittags 12 Uhr versteigere ich im  
 Auftrag des Herrn Kontowärtermägers Peuschel im Gasthof zur  
 „Weintraube“ hiersebst, Geißstr. 55:  
**1 Pferd (Kappstute), 1 großen Möbeltransportwagen,**  
**1 kleinen desgleichen, 1 komplettes Geschirr.**  
 Friedrich, Gerichtsvollzieher.

**R. WOLF**  
 Magdeburg-Suekan.  
 Bedeutendste Locomobilfabrik  
 Deutschlands.  
**Locomobilen**  
 mit ausziehbaren Röhrenkessel,  
 von 4 bis 200 Pferdekräften,  
 sparsamste  
 Betriebsmaschinen  
 für Industrie und Landwirtschaft.  
 Dampfmaschinen, ausziehbare Röhren-Dampfkessel,  
 Centrifugalpumpen, Dreschmaschinen bester Systeme.  
 Bedeutender Export nach allen  
 Welttheilen.

**Springlebende Tafel-Krebse,**  
 frische Wald- und Garten-Erdbeeren, Pfirsiche, Kirschen,  
 Gurken, neue Kartoffeln,  
**Prachtvolle Gänse, Enten, Hähnchen,**  
 Rehrlücken, Keulen und Blätter,  
**Täglich frischen Spargel II. Pfd. 50 Pf.**  
 feinste gestrockn. Pflaumen, Aprikosen, Birnen, Ringäpfel,  
 Römische Pflaumen, fetto zarte Matjesheringe,  
 Grosse Auswahl feinsten  
**Fisch- und Fleisch-Conserven**  
 für Jagd, Manöver und Reise,  
 Tropon-Kakao, Tropon-Chocolate und Napolitains,  
 Tropon-Zwieback und Biscuits, Tropon-Sano,  
 Unsere täglich frisch  
**gerösteten Caffees**  
 Pfd. 0,90, 1,00, 1,20, 1,40, 1,60, 1,80, 2,00  
 sind von grosser Ergiebigkeit, exquisit im Geschmack und  
 ausserordentlich billig,  
**Feine Koelch- und Speise-Chocoladen**  
 Pfd. 0,90, 1,00, 1,20, 1,60, 2,00 bis 4,00.  
 Grosses Sortiment feiner Biscuits Pfd. von 50 Pfz. an  
 empfohlen

**Pottel & Broskowski.**

**Petroleum-Gas-Heizapparat**  
**„Ardent“**  
 wird von keinem  
 andern System  
 übertroffen, ge-  
 wohnt absolut  
 geruchlos und  
 rauchfrei bren-  
 nend. In fünf  
 Minuten 1 St.  
 stoffler heizend.  
 Petroleum-Ver-  
 brauch pro Stunde nur für 3 Pfz.  
 Prospekte folienfrei, empfiehlt in  
 verschiedenen Größen  
**A. L. Müller & Co.,**  
 Große Steinstraße 14.

**Sonnenblume und Regenblume,**  
 einenes Parfüf, anar-  
 nach dauerhaft, Neuzeit.  
 led. Art. Ergibt ein-  
 schirm Parfüf Felts  
 Hebrons, Halle a. S.,  
 Gr. Steinstraße 85.  
 Gde. Neumüller.

**Auctionen.**  
 Sonnabend den 16. d. Mts.  
 Sonn 10 Uhr versteigere ich Geis-  
 str. 59 zwangsweise:  
 1 Revolver, 2 Schreibstische, 1  
 Nähmaschine, 1 Sofa, 1 Stuhl,  
 3 Rodiräder, 1 Kommode  
 u. u. a. S.  
**Friedrich, Gerichtsvollzieher.**  
 Sonnabend den 16. d. Mts. Sonn 11 Uhr  
 versteigere ich Geisstr. 59 zwangs-  
 weise: 1 andere Reumontre Uhr,  
 1 Piano, Sopras, Verticows, 2  
 Spiegel, 2 Stühle u.  
**Hirsch, Gerichtsvollzieher.**